

## Anlage 2

Rechtsgrundlage für den bereits seit 29.05.2007 bestandskräftigen Steuerbescheid ist die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köln vom 17.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2005 (ZwStS).

Nach § 3 Abs. 1 ZwStS ist steuerpflichtig, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen inne hat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Da Sie in der Zeit vom 14.11.2003 bis 29.11.2005 nach den melderechtlichen Verhältnissen Inhaberin einer Zweitwohnung waren, erfüllen Sie insoweit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 ZwStS. Hieraus begründet sich Ihre Steuerpflicht im veranlagten Zeitraum.

Die Zweitwohnungssteuer gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes (GG). Dabei handelt es sich um Steuern auf die in der Vermögens- oder Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere Konsumfähigkeit des Steuerpflichtigen. Aufwandsteuern sollen einen besonderen Aufwand - also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen - erfassen, vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 6.12.1983 - 2 BvR 1275/79 -, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 65, 325 ff. (345 ff.); Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Urteil vom 29. Januar 2003 -9 C 3.02.

Das Innehaben einer - neben der Hauptwohnung - weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) erfordert in aller Regel die Aufwendung zusätzlicher finanzieller Mittel und bringt damit zugleich wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu besteuern, ist Regelungsgegenstand der Zweitwohnungssteuersatzung.

Soweit die Steuer auch von Personen verlangt wird, die sich aus Studiengründen oder zu Ausbildungszwecken etc. in Köln aufhalten, ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu beanstanden.

In seinem Urteil vom 12. April 2000 - 11 C 12.99 (veröffentlicht im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBl) 2000, S. 1224 ff) hat das BVerwG unter anderem folgendes ausgeführt:

„Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ist ein besonderer Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Es handelt sich dabei um einen Sachverhalt, der sich einerseits von der Inanspruchnahme einer Erstwohnung, die keinen besonderen Aufwand gemäß Art. 105 Abs. 2 a GG darstellt (BVerwG, Urteil vom 29. November 1991 - BVerwG 8 C 107.89), unterscheidet, andererseits aber keineswegs eine besonders aufwendige oder luxuriöse Einkommensverwendung voraussetzt. Soll zulässigerweise die in dem Aufwand für eine Zweitwohnung zum Ausdruck gebrachte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden, so kommt es schon aus Gründen der Praktikabilität nicht darauf an, dass diese Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Fall konkret festgestellt wird. Ausschlaggebendes Merkmal ist vielmehr der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Daran

kann folglich auch beim Kläger angeknüpft werden. Der Aufwand im Sinne von Konsum ist typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient. Im Konsum äußert sich in der Regel die Leistungsfähigkeit. Ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet, ist für die Steuerpflicht unerheblich (so ausdrücklich BVerfGE 65, 325 <347/348>, **ebenso Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 05.04.2006, 20 L 67/06 sowie OVG NW vom 21.06.2006 (14 B 802/06)**), zu der Festsetzung von Zweitwohnungssteuern im Falle einer Bafög-Bezieherin).“

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Studierende typischerweise gar nicht unter die Kölner Zweitwohnungssteuersatzung fallen, weil sie nach melderechtlichen Kriterien ihren Hauptwohnsitz regelmäßig am Studienort unterhalten und durch ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Meldepflichten das Entstehen einer Zweitwohnungssteuerpflicht vermeiden können.

Der in Ihrem Falle und in diesem Zusammenhang bei der Besteuerung zu berücksichtigende Aufwand war die im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete, die mangels einer Erklärungsabgabe auf 582,00 EUR geschätzt wurde. Diese „volle Miete“ entspricht daher auch dem zu besteuernenden Aufwand, wobei im zweitwohnungssteuerrechtlichen Sinne Untervermietungen keine Berücksichtigung finden können (siehe hierzu Beschlüsse des VG Köln vom 08.03.2007 (21 L 159/07) und 09.08.2007 (21 L 947/07). Eine Doppelbesteuerung liegt jedenfalls nicht vor, da jeder Steuerpflichtige (Mieter, Untermieter, Eigentümer, sonstiger Berechtigter) entsprechend seines individuell anfallenden Aufwandes zur Zweitwohnungssteuer heranzuziehen ist. „Verrechnungen“ können hierbei nach ständiger Rechtsprechung nicht vorgenommen werden.

Zutreffend ist allerdings, dass Studenten in anderen Städten nicht zweitwohnungssteuerpflichtig sein können. Dies ist jedoch vordergründig abhängig von der jeweiligen Gesetzeslage im betroffenen Bundesland sowie dem kommunalen Ortsrecht. Diesbezüglich zu Gunsten von Studenten ergangene Entscheidungen von verschiedenen Verwaltungsgerichten stehen jedenfalls im Widerspruch zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Köln vom 14.02.2007 (Az. 21 K 2275/06) unter Bezug auf eine Entscheidung des OVG NRW vom 12.06.2006 - 14 E 1045/05, die besagt, dass Studenten in Köln Zweitwohnungssteuer bezahlen müssen. Insbesondere hat das VG Köln auf der Grundlage der ZwStS der Stadt Köln festgestellt, dass dies auch für Studenten gilt, die noch mit Erst- bzw. Hauptwohnsitz bei den Eltern (Kinderzimmer) gemeldet sind. Eine gleichlautende Entscheidung hat im Übrigen auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof (Veröffentlichung am 05.03.2007) getroffen. Das Urteil des VG Köln (Az.: 21 K 2275/06) wurde veröffentlicht und kann in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Nordrhein- Westfalen ([www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) abgerufen werden.

Die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer ist in Ihrem Fall daher nicht zu beanstanden. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass aus Gründen der Steuergerechtigkeit keine abweichende Auslegung erfolgen kann.